

# Merkblatt

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
**Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration**  
Gartenstraße 1  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel.: 09341 / 82-0, Fax: 09341/82-5920  
E-Mail: [sozialamt@main-tauber-kreis.de](mailto:sozialamt@main-tauber-kreis.de)  
Internet: [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)



## Flucht und Asyl – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Nachfolgend haben wir Ihnen rund um das Thema Flucht und Asyl die Antworten zu häufig an die Landkreisverwaltung herangetragenen Fragen aufgelistet. Wir haben versucht, diese Fragen zu Themenfeldern zusammenzufassen.

### 1. Asylverfahren

#### Wer ist für das Asylverfahren zuständig?

Asylanträge werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft und bearbeitet. Der Asylbewerber schildert in einer Anhörung in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen sein Verfolgungsschicksal. Bis zur Entscheidung über den Asylantrag wird der Asylbewerber durch das Landratsamt in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Die Asylverfahren dauern unterschiedlich lang (wenige Monate bis mehrere Jahre).

#### Nach welchem Prinzip werden die Flüchtlinge auf die Bundesländer bzw. die Kreise in Baden-Württemberg verteilt?

Die Aufteilung auf die Bundesländer erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Dieser richtet sich nach Steuereinnahmen (2/3 Anteil bei der Bewertung) und der Bevölkerungszahl (1/3 Anteil bei der Bewertung). Die Quote wird jährlich neu ermittelt. 2016 nimmt Baden-Württemberg 12,86456 Prozent aller Flüchtlinge auf. Zum Vergleich: Nordrhein-Westfalen liegt mit 21,21010 Prozent auf Platz 1 und Bayern liegt mit 15,51873 Prozent auf Platz 2.

Die nach Baden-Württemberg zugewiesenen Flüchtlinge werden in einem ersten Schritt durch das Land in so genannten Landeserstaufnahmeeinrichtungen, Behelfs- oder Notunterkünften des Landes untergebracht. Dort erfolgen die Registrierung, die erkennungsdienstliche Behandlung und die gesundheitliche Erstuntersuchung der Flüchtlinge. Bis 2014 erfolgte während der Erstaufnahme auch die Asylantragstellung. Seit Mitte 2015 ist dies nicht mehr gewährleistet.

Im zweiten Schritt werden die Flüchtlinge auf die Landkreise verteilt; die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl des Landkreises. Der Landkreis bringt die Flüchtlinge in so genannten „Gemeinschaftsunterkünften“ für die Dauer der vorläufigen Unterbringung unter.

#### Wie lange sind die Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises?

Dies ist vom Stand des Asylverfahrens bzw. dem Ergebnis des Asylverfahrens abhängig.

Nach positivem Bescheid, das heißt der erteilten Aufenthaltserlaubnis, endet die vorläufige Unterbringung mit dem Leistungsbezug durch das Jobcenter und dem Wegzug in eine Mietwohnung.

Nach negativem Bescheid, das heißt der Asylantrag wird abgelehnt und der abgelehnte Asylbewerber erhält eine ausländerrechtliche Duldung, wird er einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde in die Anschlussunterbringung (AU) zugewiesen.

Im Übrigen werden Asylbewerber ab einem Aufenthalt von 24 Monaten im laufenden Asylverfahren ebenfalls der kommunalen Anschlussunterbringung zugewiesen.

### **Dürfen Asylbewerber den Landkreis verlassen?**

Asylbewerber dürfen sich nach einem dreimonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet frei bewegen.

Die zuständige Ausländerbehörde ist bei einem längeren Aufenthalt außerhalb des Landkreises, das heißt länger als drei Tage, zu informieren.

Die Wohnsitzauflage für den Ort, an dem sie wohnen, bleibt aber unberührt. Dort haben sie sich die überwiegende Zeit aufzuhalten.

Im Einzelfall entscheidet die Ausländerbehörde, z. B. bei Vorliegen von Straftaten.

Wichtig ist dabei, dass sich die Asylbewerber stets bei der Wohnheimleitung unter Angabe ihrer Kontaktdaten abmelden.

Verstoßen die Flüchtlinge gegen diese Pflichten und halten sich längere Zeit nicht in ihrer Gemeinschaftsunterkunft auf, stehen ihnen für diese Zeit keine Leistungen zu.

### **Welche Ausweispapiere haben die Asylbewerber?**

Asylbewerber erhalten nach Asylantragstellung eine Aufenthaltsgestattung (Ausweispapier, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgestellt wird).

Asylbewerber, die dem Main-Tauber-Kreis zugewiesen wurden, ohne bereits einen Asylantrag gestellt zu haben, haben als Ausweispapier vorerst nur den Heimausweis, der von der Landeserstaufnahmestelle ausgestellt wurde (BÜMA). Die Ausländerbehörde erteilt bis zur Asylantragstellung eine Duldung.

## **2. Wohnen**

### **Welche Unterbringungsarten gibt es im Main-Tauber-Kreis?**

- Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises für die vorläufige Unterbringung. Diese Unterkünfte sind über das gesamte Kreisgebiet verteilt. Die Landkreisverwaltung ist bestrebt, im Sinne einer dezentralen Unterbringung in allen Städten und Gemeinden des Kreises (mit Ausnahme der Stadt Wertheim, da hier eine Landeserstaufnahmeeinrichtung des Landes betrieben wird) diese Gemeinschaftsunterkünfte in bestehenden oder neuen Immobilien sowie Wohncontainern einzurichten.
- Betreuungseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer; diese werden als Einrichtung der Jugendhilfe betrieben.
- Wohnungen für die Zeit nach der vorläufigen Unterbringung; diese werden entweder vom Flüchtling selbst angemietet oder von der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung zur Verfügung gestellt.

### **Wie sind die Gemeinschaftsunterkünfte ausgestattet?**

Die Unterkünfte werden nach festgelegten und vom Land vorgegebenen Kriterien ausgestattet. Hierzu gehören neben einem Bett ein Mehrzwecktisch mit Stuhl und ein Schrank(-anteil). Die Gemeinschaftsunterkünfte verfügen in

der Regel über einen gemeinsamen Sanitärbereich, eine gemeinsame Küche mit Koch- und Kühlmöglichkeiten, einen Raum für Waschmaschinen und Wäschetrockner sowie über einen Gemeinschaftsraum.

Nach der Zuweisung in den Landkreis erhält jeder Flüchtling eine Erstausrüstung an Kochutensilien, Besteck und Geschirr sowie Handtücher und Bettwäsche.

### **Die Möbel in den Unterkünften sind unzureichend?**

Über die von der Wohnheimverwaltung vorgesehene Grundausstattung hinausgehende Einrichtungsgegenstände dürfen wg. der begrenzten Wohnflächen in den Gemeinschaftsunterkünften nicht eingebracht werden. Zum Schutz der Bewohner dürfen keine Elektrogeräte (bspw. E-Herde, Mikrowellen und Röhrenfernseher, elektrische Kleingeräte etc.) verwendet werden, da diese nicht mehr betriebssicher sein können und daraus erhebliche Unfall- und Brandgefahren resultieren.

Die zuständige Wohnheimverwaltung kann verlangen, dass die zusätzlich eingebrachten Geräte entfernt und entsorgt werden.

### **Wer behebt Schäden an und in den Gemeinschaftsunterkünften?**

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat für die Wohnheime eigene Hausmeister angestellt.

Das Landratsamt bemüht sich um eine schnellstmögliche Reparatur und Schadensbehebung. Dennoch kann die Reparatur oder die notwendige Ersatzlieferung Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist nicht zu vermeiden, weil ggf. nicht sofort Handwerker zur Verfügung stehen bzw. die Lieferung Zeit in Anspruch nimmt.

Schadensmeldungen sind gegenüber den vor Ort tätigen Mitarbeitern unverzüglich anzuzeigen.

### **Müssen Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen?**

Für die Dauer des Asylverfahrens besteht eine Verpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Erst nach Abschluss des Asylverfahrens bzw. maximal 24 Monaten endet diese Verpflichtung.

### **An wen kann man sich wenden, wenn am Wochenende oder nach Dienstschluss z. B. in der Gemeinschaftsunterkunft die Heizung ausfällt und weder der Hausmeister vor Ort ist noch die Wohnheimleitung besetzt ist?**

Für solche Fälle hat das Landratsamt nach Feierabend und an den Wochenenden einen Hausmeister-Notdienst eingerichtet. In dringenden Notfällen (z.B. Wasserschaden oder Stromausfall in einer Unterkunft), die vor Ort nicht selbst behoben werden können, kann die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Main-Tauber-Kreises in Bad Mergentheim (Tel.: 07931-3080) kontaktiert werden. Diese leitet die Informationen an den in Bereitschaft befindlichen Hausmeister weiter.

## **3. Ehrenamt**

### **An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich ehrenamtlich im Bereich der Flüchtlingshilfe engagieren oder spenden möchte?**

An allen Standorten im Kreis, in welchen Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge eingerichtet sind, haben sich zwischenzeitlich Helferkreise gebildet. Wir empfehlen eine direkte Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Ansprechpartnern. Die Kontaktdaten der Helferkreise können Sie unserer Homepage unter der Rubrik „Oft Gesucht – Asyl und Flüchtlinge“ entnehmen.

Sofern Sie die Flüchtlinge bzw. Helferkreise mit Sach- oder Geldspenden unterstützen wollen, können Sie sich ebenfalls an die angegebenen Kontaktadressen wenden.

Sie können auch Geldspenden auf das Konto der Landkreisverwaltung bei der Sparkasse Tauberfranken, IBAN-Nr. DE 29 6735 2565 0002 0023 35 (Swift-BIC: SOLADES1TBB), einzahlen. Die auf diesem Konto gesammelten Spenden werden von der Landkreisverwaltung an die Helferkreise weitergeleitet. Sofern Sie dies wünschen, besteht die Möglichkeit einer Spendenbescheinigung. Die für die Spendenbescheinigung benötigten Kontaktdaten bitten wir, entweder auf dem Überweisungsträger anzugeben oder per E-Mail an [sozialamt@main-tauber-kreis.de](mailto:sozialamt@main-tauber-kreis.de) bzw. per Post an das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, zu melden.

### **Wie kommen die Helferkreise/Ehrenamtlichen an Gelder?**

Hauptsächlich über Spenden.

Seit Ende 2015 wird den Helferkreisen aus Landkreismitteln zusätzlich ein Geldbetrag pro betreutem Flüchtling zur Verfügung gestellt.

### **Sind die Ehrenamtlichen versichert?**

Ja, es besteht folgender Versicherungsschutz:

1. **Haftpflichtversicherung:** Im Rahmen der vom Landkreis abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV) besteht für Ihre Tätigkeit im Helferkreis (bei der Unterstützung von Flüchtlingen unserer Gemeinschaftsunterkünfte) Versicherungsschutz.
2. **Unfallversicherung:** Unentgeltliche Helfer, die im Auftrag des Landkreises im Helferkreis tätig sind, sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gesetzlich unfallversichert. Nicht versichert sind Tätigkeiten, die ohne Auftrag des Landkreises (also außerhalb der eigentlichen Tätigkeiten des Helferkreises) durchgeführt werden sowie Aktivitäten auf privater Ebene, z.B. private Ausflüge.
3. **Dienstreisekaskoversicherung:** Zusätzlich hat der Main-Tauber-Kreis als freiwillige Leistung eine Dienstreisekaskoversicherung beim BGV abgeschlossen. Für Schäden am privaten Pkw der ehrenamtlichen Helfer, die bei Fahrten im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung entstehen, besteht daher im Rahmen der Dienstreisekaskoversicherung des Landkreises beim BGV Versicherungsschutz.

Im Schadensfall bitten wir um Kontaktaufnahme.

### **Freizeitaktivitäten für Flüchtlinge?**

Freizeitaktivitäten fallen ausschließlich in den Bereich des Ehrenamts und können durch das Hauptamt nicht begleitet werden.

### **Werden Fahrtkosten erstattet, die im Ehrenamt anfallen?**

Eine Übernahme der Fahrtkosten für ehrenamtlichen Einsatz durch das Landratsamt ist leider nicht möglich.

### **An wen können sich die Helfer/Helferkreise mit Fragen wenden?**

Der Landkreis bezuschusst die Ökumenische Fach- und Koordinierungsstelle für Flüchtlingsarbeit im Main-Tauber-Kreis, getragen durch Caritasverband im Tauberkreis e.V. und Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis.

Die Mitarbeiter sollen erste Ansprechpartner für die Helferkreise vor Ort sein und sie bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen und beraten.

Die wichtigsten Aufgaben dieser Fachstelle sind:

- Stärkung einer Willkommens-Kultur für Flüchtlinge im Main-Tauber-Kreis
- Unterstützung und Qualifizierung sowie Vernetzung von Ehrenamtlichen (gruppen)

- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Bereich Asyl und Flüchtlinge
- Aufbau und Vermittlung von fachlichem Knowhow (Asylrecht)
- Im Bedarfsfall Information über Rechtsanwälte und Dolmetscher sowie Unterstützung bei der Suche
- Unterstützung der Beteiligten bei der Wohnungsvermittlung für Flüchtlinge
- Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs bzw. Meinungsbildungsprozess
- Qualifizierung von ehrenamtlichen Gruppen und Personen
- Begleitung der einzelnen Gruppen und Personen
- kreisweite Koordinierung der Gruppen an den verschiedenen Standorten
- Informationen und Schulung über den rechtlichen Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements und die Abgrenzung zu den Aufgaben der hauptamtlichen Betreuung
- intensive Unterstützung der Helferkreise bei der Neuetablierung von Ehrenamtsstrukturen

Bei Fragen zu den vorgenannten Themen können Sie sich somit an die für Ihren Helferkreis zuständigen Mitarbeiter der Fach- und Koordinierungsstelle wenden:

Herr Schuck, Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis; Tel.: 09342/927515 oder [alex.schuck@diakonie.ekiba.de](mailto:alex.schuck@diakonie.ekiba.de) und Frau Ragna Zehender, Tel.: 07931-9682817 oder [ragna.zehender@diakonie.ekiba.de](mailto:ragna.zehender@diakonie.ekiba.de).

#### **4. hauptamtliche Betreuung**

##### **Wie wird die Betreuung durch das Landratsamt sichergestellt?**

Jeder Gemeinschaftsunterkunft ist eine hauptamtliche sozialpädagogische Fachkraft zugeordnet. Diese hält regelmäßig in den Unterkünften Sprechstunden ab, in denen die Flüchtlinge Probleme und Anliegen klären können. Die genauen Termine werden in der Unterkunft durch Aushang bekanntgegeben.

Für diese Sprechstunden sowie die Hausmeister/Wohnheimverwaltung sind in den Gemeinschaftsunterkünften Büroräume eingerichtet.

##### **Für welche Fragen sind die hauptamtlichen Kräfte zuständig?**

Die hauptamtlichen Kräfte kümmern sich um die Belange der Flüchtlinge, u.a.:

- asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Beratung
- Begleitung im Asylverfahren und bei Behördenangelegenheiten
- soziale Beratung, Betreuung und Unterstützung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Familie, Arbeit etc.
- Sprachkurse sowie individuelle Hilfen beim Deutschlernen
- Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung / Schule
- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

#### **5. Leistungsansprüche der Flüchtlinge**

##### **Welche Leistungen erhalten Asylbewerber?**

Der alleinstehende Asylsuchende erhält für die Zeit des Asylverfahrens sowie im Falle der Ablehnung für die Duldungszeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Regelbedarf beträgt aktuell 364 Euro. In diesem Betrag enthalten sind das sogenannte physische Existenzminimum (für Nahrungsmittel, Kleidung, Gesundheitspflege etc.) von 219 Euro und ein Geldbetrag von 145 Euro zur freien Verfügung. Vom Regelbedarf werden Leistungen für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung in Höhe von 33,55 Euro abgezogen, da diese mit der dezentralen Unterbringung abgegolten sind. Zur Auszahlung (2-mal im Monat als Barauszahlung) gelangt somit ein Betrag von 330 Euro.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, und Kinder erhalten entsprechend niedrigere Regelbedarfe.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesondert berücksichtigt.

Nach Abschluss des Asylverfahrens gelten für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge dann die „normalen“ sozialrechtlichen Regelungen. Im Regelfall wird bei Hilfebedürftigkeit Arbeitslosengeld II (Hartz IV) durch das Jobcenter gezahlt.

### **Werden Busfahrkarten oder Zugfahrkarten für alltägliche Fahrten vom Landratsamt gezahlt?**

Im Leistungssatz ist auch ein Anteil für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln enthalten. Deshalb können Fahrkarten nicht erstattet werden.

Welche Leistungen erhalten Asylbewerber im Krankheitsfall?

Asylbewerber erhalten in der Regel über das Asylbewerberleistungsgesetz einen eingeschränkten Katalog von medizinischen Leistungen. Das Gesetz sieht eine Behandlung von Schmerzzuständen oder akuten Erkrankungen vor.

Asylbewerber erhalten keine Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Die Ausgabe der Behandlungsscheine erfolgt in der vorläufigen Unterbringung durch die Verwaltung der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte in den jeweiligen Unterkünften. Die Behandlungsscheine werden den Asylbewerbern persönlich ausgehändigt. Es wird ein Behandlungsschein mit der jeweiligen Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bis zum Ende des jeweiligen Quartals ausgestellt. Es ist darauf zu achten, dass der Behandlungsschein bei einem Allgemeinmediziner vorgelegt wird. Die Hausärzte nehmen dann ggf. die notwendigen Überweisungen zu den Fachärzten vor.

Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit.

Für medizinische Kosten, welche nicht mit dem Krankenbehandlungsschein abgerechnet werden können, ist ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. Diesem ist ein ärztliches Attest, ein Kostenvoranschlag und eine Bestätigung, dass die Behandlung den Voraussetzungen des § 4 AsylbLG (akute Erkrankungen und Schmerzzustände, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen bei Risikogruppen) entspricht, beizufügen.

Alle Heilmittelverordnungen sind zur Genehmigung vorzulegen (z.B. Krankengymnastik, Zahnersatz, Bandagen, usw.).

Die Kreisärzteschaften sind über diese Leistungsansprüche der Flüchtlinge in Kenntnis gesetzt. Zudem hat der Landkreis die Ärzteschaft über den Zustrom an Flüchtlingen in den Kreis in Kenntnis gesetzt. Dennoch kann es durch die Zunahme der Patientenzahl in manchen Gemeinden bzw. bei manchen Ärzten zu Wartezeiten bei Terminvereinbarungen kommen.

### **Werden Vorsorgeuntersuchungen für Kinder übernommen?**

Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 werden vom Leistungsspektrum erfasst. Alle neu in den Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen Kinder werden einem Kinderarzt vorgestellt, damit der bestehende Impfstatus festgestellt und ggf. aktualisiert wird.

Die Beratung über die Erforderlichkeit von Schutzimpfungen erfolgt durch die niedergelassenen Ärzte.

### **Welcher Leistungsanspruch besteht im Fall einer Schwangerschaft?**

Bei Schwangerschaft werden sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen.

## **6. Sprachförderung**

### **Gibt es Sprachkurse für Flüchtlinge?**

Für neu zugewiesene Flüchtlinge werden Basis-Sprachkurse, in der Regel in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volkshochschulen, angeboten. Basis-Sprachkurse vermitteln erste Grundzüge bzw. Basiswissen in der deutschen Sprache (100-Stunden-Kurs). Die Organisation erfolgt durch die Wohnheimverwaltung.

Außerdem werden in einzelnen Gemeinschaftsunterkünften ergänzend Sprachkurse mit Unterstützung Ehrenamtlicher organisiert.

Nach positiver Entscheidung über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht regelmäßig die Verpflichtung, einen Integrationskurs zu besuchen (in der Regel 660-Stunden-Kurs).

### **Welche sonstigen Möglichkeiten zum Spracherwerb gibt es?**

Wenn Asylsuchende und Flüchtlinge über einen Internetzugang verfügen, können sie auch online Deutsch lernen – im Selbststudium oder unter Anleitung.

Das kostenfreie Online-Portal „ich-will-deutsch-lernen“ des Volkshochschul-Verbands steht jedem offen ([www.iwdl.de](http://www.iwdl.de)). Zur Registrierung wird lediglich eine E-Mail-Adresse benötigt. Das Angebot umfasst mehr als 11.000 Übungen in 50 Aufgabentypen. Es eignet sich sowohl für den Einsatz in Integrationskursen als auch zum Selbststudium.

Als Hilfe im Alltag bietet die Firma Langenscheidt auf ihrer Homepage ([www.langenscheidt.com](http://www.langenscheidt.com)) einen kostenlosen Zugang zum Online-Wörterbuch Deutsch-Arabisch/Arabisch-Deutsch an. Als weitere Sprachen werden dort kostenfrei angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Persisch, Russisch.

Leichter als die Erwachsenen haben es die Kinder: Sie lernen die deutsche Sprache in der Kindertagesstätte und der Schule.

## **7. Kindergarten und Schule**

### **Besuchen Kinder von Asylsuchenden die Kita?**

Die Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie alle anderen Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, finanziert durch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft. Die Kita-Betreuung der Flüchtlingskinder stellt für die Städte und Gemeinden eine besondere Herausforderung dar, weil die steigenden Betreuungszahlen bislang nicht in der jeweiligen Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt sind. Die Betreuung ist aber ein wichtiger Schritt, um Deutsch zu lernen für den späteren Schulbesuch.

### **Besuchen Kinder von Asylsuchenden die Schule?**

Auch für die älteren Kinder und Jugendlichen gilt die allgemein übliche Schulpflicht (und damit besteht auch eine Aufnahmeverpflichtung der Schule). Diese beginnt ab der Aufnahme in der vorläufigen Unterbringung.

Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich am Wohnort.

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Kostenübernahme für Ausflüge, Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und Schulbedarf.

## **Wer hilft den Kindern bei den Hausaufgaben?**

In diesem Bereich ist es sinnvoll, wenn Ehrenamtliche ihre Hilfe anbieten.

## **8. Arbeit und Ausbildung**

### **Wer ist für die Arbeitsvermittlung zuständig?**

Hier wird grundsätzlich nach dem Status der Flüchtlinge unterschieden:

- Asylbewerber und Geduldete werden durch die Agentur für Arbeit betreut.
- anerkannte Flüchtlinge werden durch das Jobcenter betreut.

### **Dürfen Asylbewerber arbeiten?**

Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder mit Duldung handelt.

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung können frühestens nach drei Monaten bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis beantragen, die eine Vorrangprüfung beinhaltet. Bei einem geeigneten Arbeitsangebot sind die entsprechenden Anträge bei der Ausländerbehörde abzuholen und vom potentiellen Arbeitgeber auszufüllen. Die ausgefüllten Anträge müssen an die Ausländerbehörde zurückgehen. Diese leitet die Anträge an die Zentrale Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit zur Vorrangprüfung weiter.

Nach positiver Prüfung ist die Arbeitsaufnahme der geprüften Arbeitsstelle möglich.

Die Entscheidung erfährt der Asylbewerber über die Ausländerbehörde.

Bei einem Arbeitsstellenwechsel ist eine erneute Vorrangprüfung notwendig.

Nach einem Aufenthalt von insgesamt 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung.

Zuständige Ausländerbehörden sind die Großen Kreisstädte Bad Mergentheim und Wertheim für ihr Stadtgebiet sowie die Landkreisverwaltung für das übrige Kreisgebiet.

Bei Asylbewerbern mit ausländerrechtlicher Duldung muss die Ausländerbehörde das Regierungspräsidium Karlsruhe beteiligen.

Geringfügige Beschäftigungen (450-Euro-Jobs) sind ebenfalls arbeitserlaubnispflichtig.

### **Was ist gemeinnützige Arbeit?**

Unabhängig vom ausländerrechtlichen Status gibt es die Möglichkeit einer gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit. Das Angebot bei den Städten und Gemeinden bzw. gemeinnützigen Trägern ist unterschiedlich.

Es sind maximal 100 Stunden Tätigkeit im Monat mit einer Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde möglich.

Dies ist anrechnungsfrei auf die sonstigen Leistungen.

Ansprechpartner und weitere Informationen sowie einen Antragsvordruck für die Beantragung einer Arbeitsstelle finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes.



## **9. Sonstiges**

### **Wie erfahren die Helferkreise von Neuankömmlingen in den Gemeinschaftsunterkünften?**

Die Koordinatoren der Helferkreise werden von der unteren Aufnahmebehörde benachrichtigt, sobald eine Neubelegung von Unterkünften erfolgt. Eine Namensliste der Flüchtlinge wird zur Verfügung gestellt.

Bei Nachbelegung in den Unterkünften erfolgt eine Benachrichtigung, dass es zu einer Nachbelegung gekommen ist.

### **Stellt das Landratsamt in den Unterkünften WLAN zur Verfügung?**

Nein, kostenloses WLAN wird aus Gründen einer möglichen Störerhaftung des Kreises nicht zur Verfügung gestellt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Rahmen eines „Sponsoring“ ein WLAN-Anschluss durch Privatpersonen oder Firmen in Auftrag gegeben und auf diesen Namen betrieben wird. Sollte dies in Erwägung gezogen werden, ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Absprache mit der Wohnheimverwaltung erwünscht.

Stand: Februar 2016